

**Änderung der Ordnung über den Zugang  
für den konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ (M.Sc.)  
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

**vom 12.05.2017**

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 22.02.2017 die nachfolgende Änderung der Ordnung über den Zugang für den konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vom 30.09.2016 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 4/2016) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 21.03.2017 und vom MWK durch Erlass vom 12.04.2017 genehmigt.

**Abschnitt I**

Die Ordnung wird wie folgt geändert:

1. Der Absatz 1 in § 2 Zugangsvoraussetzungen wird neu gefasst und lautet nun wie folgt:

„(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang „Landschaftsökologie“ ist,

- dass die Bewerberin oder der Bewerber entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang der Umweltwissenschaften oder in einem anderen fachlich geeigneten vorangegangenen, naturwissenschaftlichen oder planerischen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten, oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studiengang im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.

Fachlich geeignet ist ein vorangegangenes Studium der Umweltwissenschaften oder eines anderen fachlich geeigneten Studiengangs in der Regel, wenn es vertiefte Kompetenzen insbesondere in den Schwerpunkten Organismische Biologie, Hydrologie, Bodenkunde, Geographie und Umweltplanung im Umfang von mindestens 90 Leistungspunkten vermittelt hat. Alternativ kann für einen der geforderten Schwerpunkte auch ein fachlich äquivalentes, hinreichend langes Praktikum anerkannt werden.

Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei der jeweiligen Bewerberin oder dem jeweiligen Bewerber vorliegen, insbesondere ob ein Studiengang fachlich geeignet ist, trifft der zuständige Zugangsausschuss. Die positive Feststellung der Zugangsvoraussetzungen kann mit der Nebenbestimmung verbunden werden, noch fehlende Module im Umfang von max. 30 Leistungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.“

**Abschnitt II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.